



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
940/1137/2011

bearbeitet von:
Mag. Puchner DW 89994 | Fr. Wölfel

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 03. Oktober 2011
Entwurf Bundesgesetz, mit dem das EU-Vollstreckungsaamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Schreiben des BMF (BMF-010000/0024-VI/1/2011) vom 27.9.2011 übermittelten Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem das EU-Vollstreckungsaamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden, übermittelt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme.

**Grundsätzliches:**

Die eingeräumte Frist von vier Werktagen(!) widerspricht Art. 1 Abs. 4 der Art. 15a B-VG – Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, demzufolge die angemessene Frist zur Stellungnahme bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vier Wochen nicht unterschreiten darf.

Zu Artikel 1 (EU-Vollstreckungssamtshilfegesetz – EU-VAHG) des Gesetzesentwurfs:

Die in § 15 Abs.2 vorgesehene Fünfjahresfrist für die Geltendmachung von Abgabenansprüchen im Zuge von Haftungsverfahren ist nicht ausreichend. Da erst nach Feststellung der Uneinbringlichkeit einer Abgabenforderung beim Primärschuldner die Einleitung eines Haftungsverfahrens zulässig ist und dieses komplexe

Verfahren bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel oft mehrere Jahre erfordert, sollte für die Vollstreckung von Abgabenansprüchen im Wege von Haftungsbescheiden entweder

- a) die Fünfjahresfrist erst ab Rechtskraft des Haftungsbescheides zu laufen beginnen oder
- b) jedenfalls die Zehnjahresfrist (§ 15 Abs.2 letzter Satz) gelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) des Gesetzesentwurfs:

Der Österreichische Städtebund behält sich insbesondere zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) eine nachträgliche Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Stellungnahmefrist von vier Wochen vor. Nach der ersten Durchsicht kann den vorgeschlagenen Änderungen nicht zugestimmt werden.



Österreichischer
Städtebund

Eine tiefer gehende Prüfung des betreffenden Gesetzesentwurfs ist auf Grund der eingeräumten Begutachtungsfrist von nur vier Werktagen nicht möglich. Insbesondere behält sich der Österreichische Städtebund vor, Verhandlungen nach §6 FAG 2008 zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär